

Naturrechtswidrigkeiten im Alten Testament?

Wer etwa aus der Perspektive der Menschenrechte, wie sie, als dem Rechtsbewußtsein der heutigen Kulturvölker entsprechend, in den Erklärungen der Vereinten Nationen ihren Ausdruck finden, das Alte Testament (AT) liest, wird sich vor allerhand Schwierigkeiten sehen. Tatsächlich hat das traditionelle Naturrechtsdenken sich immer schon mit der Erklärung einiger Naturrechtswidrigkeiten beschäftigt. *Augustin* und *Thomas v. Aq.* finden noch verhältnismäßig wenig erklärungsbedürftig und größtenteils haben sie sich mit einer rein theologischen Erklärung begnügt. Seitdem die Rechtsphilosophie und die Rechtswissenschaft sich aus der Theologie gelöst und sich das Rechtsdenken an die natürliche Rechtsvernunft halten will, haben die Fragestellungen aufs neue begonnen. Vom Gedanken geleitet, daß man dem nicht theologisch denkenden Menschen von heute eine Antwort geben müsse, haben wir uns während meines Theologiestudiums an einen unserer Professoren gewandt, der ebenso ausgezeichnet war durch die Klarheit seiner Vorlesungen wie durch die Offenheit seines Urteils, gar nicht zu reden von seiner unzweifelhaften Rechtgläubigkeit. Er schnitt jedoch alles Eingehen auf naturrechtliche Einzelschwierigkeiten im AT rundweg ab und murmelte nur: »Das Alte Testament ist eben in den fraglichen Stellen ein sehr altes Buch«.

Daran erinnerte ich mich, als ich bei *Claus Schedl*¹ über das Blutrache-recht las, dem David mit der Auslieferung von sieben Nachkommen des Saul stattgab: »David lieferte die Sieben den Gibeonitern aus. Sie opferten sie auf dem Berge Jahwes, so daß alle Sieben auf einmal fielen. Sie wurden in den ersten Tagen der Ernte, am Anfang der Gerstenernte, getötet« (2. Samuel 21,9). Dazu bemerkt *Schedl*: »Sie sollten bis zum Einsatz des Herbstregens ausgesetzt liegen bleiben. Kein Begräbnis zu finden, galt als größter Fluch. Wie eine israelitische Niobe wehrte Rispah vier bis fünf Monate die Raubvögel ab. Im Herbst ließ dann David die Leichen der Geopferten mitsamt den Gebeinen Sauls und Jonatans in der Familiengrabstätte in Sela im Lande Benjamin beisetzen«. *Schedl* spricht vom »unabdingbaren Recht der Blutrache« und bemerkt zusammenfassend: »Ein dunkles

¹ Geschichte des Alten Testaments, Bd. III. S. 285 ff.

Kapitel in einer dunklen Zeit«². Dieser letzte Satz ist es, der mich an die Äußerung unseres Professors gemahnte.

Zunächst seien zwei Einzelfälle vorweggenommen, die immer schon die Exegese und Apologetik beschäftigt haben. Der erste betrifft die Selbstverständlichkeit, mit der in der Erzählung von Esau und Jakob Lüge und Betrug als Mittel im Dienste höherer Zwecke erwähnt werden. Der Patriarch Jakob erhält durch List den dem Esau zugeordneten, die Heilsnachfolge begründenden Segen, wird aber bald darauf auf seiner Flucht vor Esau durch die Vision der Himmelsleiter ausgezeichnet. Selbst betrogen, erhält er die Lea zum Weibe, dadurch kommt es zur Heirat mit zwei Schwestern, wozu dann noch Nebenfrauen treten. Dabei ist Jakob nach Abraham und Isaak der Träger der Verheißung und klarerweise Auserwählter Gottes. Wichtig *Schedls* Bemerkung: »Die spätere prophetische Literatur hat aber die Handlungsweise Jakobs ausdrücklich verurteilt (vgl. Os. 12,2; Jer. 9,4; Is. 43,27). Somit ist Jakob vor Gott als Sünder gestempelt, der trotzdem das Siegel der Verheißung trägt. In diesem Widersinn zeigt sich die ganze Spannung der Heilsgeschichte«³. Die Augustinische Erklärung, daß bei genauem Zusehen die Täuschung des Vaters Isaak sich als Geheimnis und nicht als Lüge erweise, dürfte wenigen genügen, besonders nicht, da Augustin fortfahrend meint, sonst müßten alle Parabeln und Symbole (*figurae significantiarum quarumcumque rerum*) als Lügen gelten (*Contra mendacium* c. 10.). Gewiß besteht auch das Geheimnis des göttlichen Wirkens, das aus Unrecht Gutes entstehen lassen kann, trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß das fragliche Unrecht nach heutiger Auffassung eine Lüge und einen Betrug darstellte. Augustins ausschließlich theologische Erklärung genügt der heutigen Auffassung nicht mehr, die Erklärung liegt vielmehr nach unserer heutigen Kenntnis der Rechtsgeschichte darin, daß die Handlungsweisen nach damaliger Auffassung nicht als Unrecht im strengen Sinn galten. Tatsächlich weiß sich Jakob zunächst weniger durch das Gewissen abgeschreckt als durch die Furcht, er könne sich, wenn der Vater es merkt, dessen Fluch holen statt des Segens. Es wird daher auch von dieser Handlung Jakobs gelten müssen, was *Schedl*⁴ hinsichtlich der Vorgänge im Hause Labans und der Flucht Jakobs bemerkt: daß »alle orientalische Schlaueit auf beiden Seiten in Rechnung zu ziehen ist« und daß sich Jakob in bezug auf seine Frauen und Nebenfrauen »in den Möglichkeiten des damaligen Rechts hält«, überhaupt wie *Schedl* mit Berufung auf

² A. a. O., S. 287. — ³ Bd. II. S. 69 f. — ⁴ A. a. O., S. 73.

*de Vaux*⁵ sagt, die ganze Jakobserzählung »altorientalisches soziales Klima atmet«.

Die heutige Naturrechtslehre würde sagen: Die Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins der altorientalischen Völker hatte noch nicht den Stand erreicht, auf dem Lüge und Betrug in den fraglichen Umständen als Unrecht galten, wie wir es heute sehen. Bestehen bleibt die Tatsache, daß Gott eine an sich sittlich verwerfliche Handlung zu einem guten Ende führt. Das Naturrecht wird zwar notwendig daran festhalten, daß Gott keine an sich und schlechthin sittlich und rechtlich verwerfliche Handlung befehlen oder gutheißen kann, ohne zu sich selbst in Widerspruch zu treten. Etwas anderes ist es, eine solche Handlung in ihren Folgen zum Guten zu wenden. Etwas Naturrechtswidriges kann darin nicht gesehen werden. Vielmehr bewahrheitet sich eines der tiefsten, nur theologisch zu deutenden Gesetze der Geschichte, der individuellen wie der universalen, das *J. H. Newman* gelegentlich in einem Briefe so ausgedrückt hat: »It is the rule of God's Providence that we should succeed by failure«⁶.

Der zweite Fall, der vorweg zu erwähnen ist, betrifft das Gebot Gottes an das Volk Israel, beim Auszug aus Ägypten Dinge mitzunehmen, die im Eigentum anderer standen. Es wird also anscheinend befohlen, im Widerspruch zum Grundprinzip des *suum cuique* zu handeln und im gegebenen Fall eine »Beraubung« zu begehen: »Jedes Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossin silberne und goldene Geräte und Kleider fordern; diese sollt ihr euren Söhnen und Töchtern übergeben und so Ägypten berauben« (Ex. 3,22; ähnlich II,2; 12,34 ff.). Tatsächlich bietet dieses Gebot Gottes an die Israeliten keine naturrechtliche Schwierigkeit. Es wird gesagt, Gott werde sein Volk bei den Ägyptern »Gnade finden lassen«, nämlich auf die Plagen hin, von denen die Ägypter getroffen wurden. Darum wird statt des sonst gebrauchten Ausdrucks »fordern« auch »erbitten« gebraucht, so daß das »Berauben« nicht als heimliches oder gewaltsames Entwenden zu verstehen ist, sondern als eine Benachteiligung, die den Ägyptern aus der Anordnung Gottes und der diese bestätigenden Wunder durch die freiwillige Hergabe erwächst. Aber auch soweit die Wortexegese nicht eindeutig wäre, bestünde naturrechtlich keine Schwierigkeit, weil Gott das *dominium altum* besitzt und daher das Verfügungsrecht über das bestimmte *suum* von Menschen, wozu allerdings kommen muß, daß

⁵ *Revue Biblique*, 56, 1949, S. 35.

⁶ Letter of Newman to Lord Braye, Oct. 29, 1882, in: *Wilfrid Ward, Life of Cardinal Newman*, 1913, Bd. II. S. 485.

er seinen Willen zum Gebrauch dieses Verfügungsrechtes ausdrücklich kundtut.

Was nun die eigentlichen naturrechtlichen Fragen betrifft, habe ich mich zur Feststellung des Tatsächlichen an einen Fachmann für Bibelwissenschaft unserer Wiener Fakultät gewandt, Herrn Kollegen Dr. theol. et. lic. rer. bibl. *Walter Kornfeld*. Mit der Zusammenstellung der fraglichen Stellen des Alten Testaments hat er sicher nicht nur mir, sondern allen, die an der Frage angeblicher Naturrechtswidrigkeiten im Alten Testament interessiert sind, einen großen Dienst erwiesen.

Hier Kornfelds Überblick:

»Ich glaube, man kann Volksbräuche unberücksichtigt lassen, welche vom offiziellen Lehramt abgelehnt oder bekämpft wurden: z. B. Menschenopfer (2 Kg 23, 10; Jer 32, 35; Lev 18, 21; 20, 2–5), Bauopfer (Einmauerung von Kindern), (Jos 6, 26; 1 Kg 16, 34; Jer 7, 31), Sakralprostitution (Dt 23, 18 f.).

Ebenso empfinde ich das Jus talionis (Gen 9, 6; Ex 21, 12–23; Lev 24, 17–21; Num 35, 16–33; Dt 19, 11–13) sowie das Verbot der Leichenberührung (Lev 21, 1–4. 11; Num 6, 9–11) keineswegs dem Naturrecht widersprechend.

Schwierigkeiten sehe ich hingegen in folgenden Fällen:

Kollektivvergeltung: a) es leiden Gerechte und Sünder (Jdc 3, 7. 12; 4, 1 f.; 6, 1; 10, 6 f.; 13, 1; 1 Kg 17, 1; 2 Kg 17, 7–18; 2 Chr 24, 24; Ez 21, 3. 8 f.; Am 7, 17; Dan 9, 16) – b) wegen einer Individualsünde wird das ganze Volk bestraft (Num 16, 20–22; 2 Sm 24, 16 f.; Jos 7) – c) die Kinder wegen Sünden der Väter und Vorfahren (Ex 34, 7; Num 14, 18; Esd 8, 33–37). Die Individualvergeltung lehrt erst besonders Jer 31, 30; Ex 18.

Das Verstockungsproblem: Isaias soll lehren, damit das Volk schuldig wird (Is 6, 9 f.).

Fluchpsalmen, die man gewöhnlich mit der Unvollkommenheit des AT und dem Fluch als normales Abwehrmittel im alten Orient erklärt (gegen Feinde Israels: Ps 79, 6. 12; 83, 10–19; 129, 5–8; gegen persönliche Gegner: Ps 5, 11; 6, 11; 7, 10. 16; 10, 12; 28, 4; 31, 19; 35, 4–6; 40, 15; 54, 7; 58, 7–11; 69, 23–29; 109, 6–19; 139, 19; 140, 9–12; 141, 10; 143, 12; Jer 15, 15; 17, 18; 18, 21–23).

Kriegsrecht: es war erlaubt, Kriegsgefangene zu verstümmeln (Jdc 1, 6; Jer 52, 11), zu töten (Num 31, 7; Dt 20, 13 f.; 1 Kg 20, 39 u. ö.), zu töten und zu verstümmeln (Jos 10, 26; 1 Sm 17, 54; 31, 9), als Sklaven zu verkaufen (1 Makk 3, 41), Schwangere aufzuschlitzen und Säuglinge zu töten (2 Kg 8, 12; Is 13, 16; Os 10, 14; Am 1, 13; Ps 137, 8), auch unter den Volksgenossen (2 Kg 15, 16). Um eine Humanisierung bemüht sich erst Dt 20, 10 f.

Damit zusammen hängt auch der Bann oder Cherem (Dt 7, 20; 13, 13–19; 20, 15–20; Num 21, 2 f.; Jos 6, 8–19; 7, 10–26; 10, 28–40; Jdc 21, 11 f.; 1 Sm 15, 3).

Hassen beinhaltet auch andere Aspekte im Gegensatz zu lieben, d. h. die Gattin hassen = weniger lieben, die gehaßte Frau = die zurückgesetzte Frau (Dt 21, 15–17).

Aus dem Eherecht könnte man vielleicht verweisen auf die Polygamie, welche z. B. den Babyloniern (Cod. Hamm.) nicht gestattet war. Sie war zunächst gestattet (Gn 22, 24; 25, 26; 35, 22; Dt 21, 15–17; 2 Sm 5, 13; 1 Kg 11, 1–8), Lev 18, 18 verbietet die gleichzeitige Ehe mit 2 Schwestern. Der Hohepriester durfte nur eine Frau haben. Später erscheint ein monogames Milieu (z. B. Spr 5, 15 ff.; 12, 4:

18, 22; 19, 14; 31, 19 ff.). Möglicherweise könnte man noch die Scheidung als Vorrecht des Gatten nennen (Dt 24, 1–4; Os 2, 4).«

Kollege *W. Kornfeld* hat sich in einer Reihe von Arbeiten mit den unser Thema berührenden alttestamentlichen Verhältnissen befaßt: *L'adultère dans l'Orient antique*: Rev. Bibl. 57 (1950) 92–109; id., *Studium zum Heiligkeitgesetz*, Wien 1952, Herder, bes. 69–134; id., *Mariage dans l'AT*: Dict. de la Bible Suppl. 5 (1954) col. 905–926; id., *Parenté en Israel*: ebd. 6 (1960) col. 1261–1291; id., *Der Moloch. Eine Untersuchung zur Theorie Eissfeldt's*: Wiener Zeitschrift f. Kunde des Morgenlandes 51 (1952) 287–313; ferner meine Beiträge in *Haag*, H., *Bibel-Lexikon*, Benziger Einsiedeln 1951–1956: Mitgift, col. 1148. – Moloch, col. 1152–54. – Schwagerehe, col. 1491 f. – Scheidebrief, col. 1476. – Todesstrafe, col. 1627–29. – Verlobung, col. 1682 f. Zu erwähnen sind besonders auch seine Artikel in *Lex. f. Theol. u. Kirche*, 2 ed.: *Bibl. Ethik* 2 (1958) c. 426–429. – *Blutrache*, ebd. 546. – *Gerechtigkeit des Menschen* 4 (1960) 711–713.

Außerdem sei an eingesehener Literatur erwähnt: *Claus Schedl*, *Geschichte des Alten Testaments*, Bd. II. 1956, Bd. III. 1959. *Franz König*, *Religionswissenschaftliches Wörterbuch*, 1956; *J. Schildenberger*, *Die Religion des Alten Testaments*, in: *Christus und die Religionen der Erde*, 3 Bde, hrsg. v. *Fr. König*, Bd. III. 439–521. *Wilb. Stockeums*, *Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes in der scholastischen Ethik*, 1911; *A. Molien*, Art. *Loi*, Teile II–IV, in: *Dictionnaire de Théologie Catholique*; Bd. IX/1, 1926, 476–489. *R. Linhardt*, *Die Sozialprinzipien des hl. Thomas v. Aquin*, 1932. *A. F. Utz*, *Kommentar: Recht und Gerechtigkeit*, dt. Thomas-Ausgabe, Bd. 18, 1953.

Zu dem Menschenopfer, zu dem Abraham (Gen. 22, 1–19) bereit war, dürften einige Bemerkungen aus mehreren Gründen angezeigt sein. Dies erstens, weil das Opfer als von Gott befohlen erscheint; zweitens, weil es, als Vorbild des blutigen und unblutigen Opfers Christi (Isaak wird geopfert und verschont) gedeutet wurde; vor allem aber, weil die neuere Exegese gerade hinsichtlich der naturrechtlichen Frage eine Bedeutung der biblischen Erzählung von eminenter Wichtigkeit eröffnet. Wir folgen wieder *Schedl*⁷: »Die Gottesfurcht, die bereit ist, alles für Gott hinzugeben und bis ins Letzte der inneren Stimme zu folgen, legt Abraham die versucherische Möglichkeit nahe, seinen Erstgeborenen zu opfern . . . Diese Art der Gottesverehrung fand Abraham bei den Kanaanäern vor . . . Zwar führt die Bibel den Anlaß zur Opferung auf ein direktes Gebot der Stimme Gottes zurück. Die Schilderung der Bibel verkürzt den psychologischen Vorgang, indem sie etwas als direkte Forderung Gottes hinstellt, was zunächst auch Ausdruck des inneren Seelenkampfes sein kann und dies auch unter der Möglichkeit des Irrens; denn auch sonst wird das von Gott zugelassene Böse als von Gott verursacht dargestellt, ein böser Geist fiel von Jahve her auf Saul' (I. Sam. 16.14). Dementsprechend würde die Bibel auch ein irriges Gewissen als Stimme Gottes darstellen.« *Schedl*⁸ findet nicht nur nichts Naturrechtswidriges im Isaakopfer, son-

⁷ Bd. II. S. 54 ff. – ⁸ A. a. O., S. 56.

dern geradezu einen Markstein in der Entwicklung des Naturrechtsgewissens: »Das ist das Gesetz, das die Erzählung von Isaaks Opferung kündigt: Der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs will keine Menschenopfer! Das Eingreifen Gottes stellt demnach die Korrektur des irrigen Gewissens dar, das selbst in der Dunkelheit der Versuchung bereit war, Gott bis in die letzte Widersinnigkeit hinein zu bejahen. Diese restlose Selbstentäußerung bezwingt das Herz Gottes und läßt Abraham zu einem Segensquell für die kommenden Geschlechter werden.« Der Gewissensirrtum war allerdings damit nicht ein für allemal gebannt. Unter Hinweis auf Berichte der Bibel sagt *Schedl*⁹, daß besonders »mit dem Eindringen der kanaanäischen Religion in Israel auch hier das Menschenopfer überhandnimmt«. Die ganze Geschichte des menschlichen Geistes ist ein Zeugnis dafür, wie langsam und mit welchen Rückschlägen sich das sittliche und rechtliche Bewußtsein entwickelt hat.

Die älteren Versuche der Klärung des »Naturrechtswidrigen« im AT bewegten sich hauptsächlich in zwei Richtungen. Einmal befaßte man sich mit den einzelnen Fällen und unternahm es, theologisch-apoloretisch einen jeden dieser Fälle mit den Naturrechtsprinzipien in Einklang zu bringen, wie sie die vormittelalterliche und mittelalterliche Naturrechtslehre entwickelt hatte. Zum anderen befaßte man sich verallgemeinernd mit der Veränderlichkeit des Naturgesetzes und des Naturrechts, um damit eine tiefere Schicht in der fraglichen Problematik zu erreichen sowie einen Ansatz zu einer Generallösung. Daß aber die beiden Gruppen von Versuchen nicht befriedigen, mag daraus ersehen werden, daß nach Erscheinen meines »Naturrechts« von namhafter theologischer Seite wie von ebenso namhafter rechtsphilosophischer Seite sehr nachhaltig der Wunsch geäußert wurde, der Frage von Naturrechtswidrigkeiten im AT nachzugehen.

Wenn ich diesem Wunsche zu entsprechen suche und einige Gedanken zur Klärung der fraglichen Schwierigkeiten vorlege, bin ich mir ganz und gar bewußt, daß dies nur möglich ist, weil die Naturrechtslehre seit dem zweiten Weltkrieg ganz wesentliche Fortschritte gemacht hat. In den Mittelpunkt tritt dabei für unsere Frage der Entwicklungsgedanke. Dies in doppelter Hinsicht. Der Entwicklung unterliegt die naturhafte und wissenschaftliche Rechtsvernunft, außerdem die positiv-rechtlichen Regelungen. Wissenssoziologisch wissen wir außerdem, daß das sozialwissenschaftliche Erkennen immer teilweise durch die geschichtlich jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse mitgeprägt ist,

⁹ A. a. O., S. 55.

daher auch die Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik. Die Entwicklung der naturhaften Rechtsvernunft ist die des sittlich-rechtlichen Bewußtseins.

Vielleicht ist es zweckdienlich, zu erwähnen, daß wir uns mit der Betonung des Entwicklungsgedankens keineswegs von der besten traditionellen Naturrechtslehre entfernen, wobei wir vor allem an *Augustin* und *Thomas* denken. Allerdings haben die beiden die Tragweite des Entwicklungsgedankens, den sie klar aussprechen, nicht gesehen. Dies aus dem wissenssoziologisch einfachen Grunde, weil ihnen das Erfahrungsmaterial nicht zur Verfügung stand, das uns Heutigen gegeben ist. *Thomas* sieht die eben erwähnte doppelte Bedeutung des Entwicklungsgedankens. Nach beiden Seiten beruft er sich auf *Augustin*: Der Entwicklung unterliege erstens die Rechtsvernunft, und zwar die naturhafte wie die wissenschaftliche, desgleichen zweitens das menschliche Rechtsgesetz, die Rechtsregelungen¹⁰. *Thomas* glaubt sogar (nicht ohne einigen Widerspruch zu seiner eigenen Auffassung von der vernünftigen Menschennatur) sagen zu können, daß »die Barbaren keine vernünftigen Gesetze haben«¹¹. Selbstverständlich hat ihn seine theologische Auffassung von der Stellung des Volkes Israel als Träger der Verheißung und seines Staates als einer Theokratie daran gehindert, dieses Volk unter die »Barbaren« einzubeziehen. Dabei dürfte mitbestimmend gewesen sein, daß für ihn der Besitz einer Schrift wesentliches Merkmal des »Kulturvolkes« war, er aber nichts wußte von den alten Hochkulturen und ihren Schriften, wohl aber von den Büchern des AT wie von der Literatur der Griechen und Römer.

Für die Schwierigkeiten, die für *Thomas* bestehen, sei zunächst hervorgehoben, daß er mit dem größten Nachdruck feststellt, die Gebote des Dekalogs seien schlechthin indispensable, weil sonst Gott seine eigene Gerechtigkeitsordnung aufheben und sich zu sich selbst in Widerspruch setzen würde¹². »*Thomas* geht von der naturgesetzlichen Geltung des Dekalogs nicht ab, verkennt aber auch nicht das tatsächliche Vorhandensein von Dispensationen Gottes und behauptet nun – darin liegt der Kern seiner Lösung –, daß durch die letzteren nicht das Naturgesetz selbst, sondern nur die demselben zugrunde liegenden Objekte eine Änderung, und zwar nur in einzelnen Fällen und bei einzelnen Personen, erlitten hätten«¹³. Wenige dürften hinsichtlich der eigentlichen naturrechtlichen Schwierigkeiten die sonst ausgezeichneten Darlegungen *Stockums*' befriedigend finden. Er behandelt Poly-

¹⁰ Vgl. 1. II. 97. 1 u. 2 und die Ausführungen dazu in »Naturrecht« Kap. 40.

¹¹ In 7. Eth. 1. – ¹² 1. II. 100, 8. – ¹³ *Stockums*, S. 85.

gamie und Ehescheidung, nicht aber das Kriebsrecht und die Kollektivvergeltung. Das Widersprechende wird noch deutlicher, wenn *Stockums*¹⁴ zusammenfassen zu können glaubt: »Das natürliche Sittengesetz ist absolut unveränderlich in seinen ersten Prinzipien, dispensabel in seinen abgeleiteten Folgerungen.« *Thomas* setzt nämlich die nächstabgeleiteten Folgerungen mit dem Dekalog gleich¹⁵, der nach *Stockums* im Sinne von *Thomas* naturgesetzliche Geltung habe. Gerade hinsichtlich der Ehescheidung, die *Stockums* im Auge hat, glaubt *Thomas*, worauf *Linhardt*¹⁶ aufmerksam macht, einen Ausweg darin zu finden, daß die Dispens Gottes zwar die Schuld und Strafe betreffe, wenn auch die Unordnung und Rechtswidrigkeit bestehen bleibe. Mit Recht erwähnt *Linhardt*, daß *Thomas* dabei »bis an die Grenze des moralisch Tragbaren geht«, *Thomas* läßt sich von der Zweckidee leiten; dabei werden bekanntlich die Ehezwecke unterschieden und gesagt, daß Polygamie und Ehescheidung dem ersten Zweck der Ehe nicht widersprechen¹⁷, wenn dieser auch beeinträchtigt werde. Das dürfte indessen nur überzeugen, wenn man an die procreatio denkt und weniger an die educatio prolis, jedenfalls nach den Erfahrungen in der heutigen Gesellschaft. Naturrechtstheoretisch bleibt die nur theologische Erklärung, Gott hebe Schuld und Strafe auf, unbefriedigend, besonders wenn man das Naturgesetz aus dem ewigen Gesetz erklärt, daher eine »Dispens« vom ersteren Folgerungen für das letztere herausfordern würde.

Andererseits soll doch gleich wieder auf Denkansätze bei *Thomas* hingewiesen werden, die, wenn auch in einer erweiterten Perspektive gesehen, als ihm auf Grund der verfügbaren Empirie und Wissenschaftsentwicklung möglich war, fruchtbar sein können für die Erklärung der Naturrechtswidrigkeiten im AT. Dabei ist außer der schon erwähnten Entwicklungsidee vor allem daran zu denken, daß *Thomas* realistisch und mit starker Betonung hervorhebt, daß die abgeleiteten Prinzipien, die er im Dekalog ausgesprochen findet, nur als »Regelfall« (ut in pluribus I. II. 94.4 und oft) allgemein bekannt seien. Davon hebt er als der sittlichen und rechtlichen Vernunft unmittelbar einleuchtend besonders das vierte, fünfte und siebente Gebot hervor¹⁸. *Linhardt*¹⁹ bemerkt zur zitierten Stelle: »Die Auslassung des Sextum fällt auf; sie erklärt sich vielleicht aus der durch die alttestamentliche Eheauffassung immerhin sehr durchbrochenen Schlüssigkeit.« Mit der sehr durchbrochenen »Schlüssigkeit« scheint

¹⁴ A. a. O. S. 101. — ¹⁵ Vgl. 1. II. 100, 1. 3. u. 11. — ¹⁶ 115. — ¹⁷ Suppl. 65, art. 1.

¹⁸ 1. II. 100, 1. — ¹⁹ 105.

aber wieder unser Rückgriff auf die Entwicklungsidee, wie sie die heutige Naturrechtslehre sieht, eine neue Rechtfertigung aus *Thomas* selbst zu erlangen, nämlich die Entwicklung des sittlich-rechtlichen Bewußtseins in seinem Verstehen der konkreten Forderungen der all-gemeinsten sittlich-rechtlichen Vernunfteseinsichten.

Die mit dieser Entwicklungsidee zusammenhängende neue, für unseren gegenwärtigen Fragenbereich wesentliche Erkenntnis der Naturrechtslehre ist die des werdenden Naturrechts: Mit der gesellschaftlich und geschichtlich bedingten Entwicklung des sittlich-rechtlichen Bewußtseins erhalten neuartige Pflichten und Rechte im zwischenmenschlichen Verhalten und als Forderungen an den staatlichen Gesetzgeber natur-rechtliche Geltung²⁰. Man denke allein an die seit hundert Jahren erfolgte Entwicklung des Sozialrechts.

Was die Apologetik der einzelnen Fälle von »Naturrechtswidrigkeiten« im AT angeht, stellt es einen bedeutenden Schritt vorwärts dar, daß man neuerdings die Tatsachen als solche unumwunden feststellt und sie in ihrer Gesamtheit aus dem Stand des sittlichen Bewußtseins versteht. Als beispielhaft dafür sei der Artikel »Ethik, atl.« von *J. Schildenberger* im »Religionswissenschaftlichen Wörterbuch« (Hrsg. Fr. König) erwähnt. Die Tatsachen werden unumwunden aufgeführt: »Die Ethik Israels ist wie die aller Völker vielfach in althergebrachten Anschauungen und Sitten verwurzelt, wie schon die Parallelen der atl. Gesetze mit den altorientl. zeigen. Es finden sich in Israel wie bei seinen Nachbarn die harten Kriegssitten (Bann, d. i. Tötung alles Männlichen oder auch noch der Frauen, Kinder und Tiere: 5 Mos. 20,10 ff.; 1 Kön. 15,2 f.), Verwünschung der nationalen und persönlichen Feinde, solidarische Haftung (vgl. 2 Kön. 21,5 ff.), Blutrache, Sklaverei, Polygamie (Harem der Könige), Ehescheidung, rein diesseitige Einstellung (ird. Vergeltung des Guten und Bösen), zuweilen zu äußerl. Auffassung der Sünde (Schuldbarkeit der äußeren Tat auch ohne innere Absicht: 1 Kön. 14,24 ff.). Das Wohl des Volkes rechtfertigt Mißbrauch der Gastfreundschaft, trüger. List und Meuchelmord (Richt. 3,19 ff.; 4,18 ff.; 5,24 ff.; Judith 10 ff.)«²¹. Zur Erklärung sagt *Schildenberger* einfach: »Gott nimmt in seiner Aus-erwählung das Volk Israel auf der sittl. Stufe, auf der es steht, und trifft im Rahmen von dessen derzeitigen sittl. Anschauungen und Gebräuchen seine Anordnungen, um jedoch das sittl. Denken allmählich auf eine höhere Stufe zu erheben. Wenn also derartige Sitten von Gott

²⁰ Zum werdenden Naturrecht vgl. *J. Messner*, »Naturrecht«, S. 320 f.

²¹ *Schildenberger*, a. a. O. S. 222.

zugelassen oder zuweilen sogar geboten werden, so liegt der Grund dafür in der sittlichen Verfassung der alten Zeit, in ihrer ‚Herzenshärte‘ (Matth. 19,18); sie gelten auch nur für diese Zeit und werden nicht zur allgemeingültigen Rechtsnorm erhoben«²².

In dieser Erklärung wird nicht wie bei *Thomas* von einer im Naturrecht selbst gelegenen Veränderlichkeit ausgegangen, vielmehr wird die als Erklärungsgrund dienende Veränderlichkeit auf einer anderen Ebene gesucht. Die Bibelwissenschaft kommt damit einer Erklärung der Naturrechtswidrigkeiten im AT, wie sie sich nach dem heutigen Stand der Naturrechtslehre anbietet, auf halbem Weg entgegen. Die Erklärung ist nach der heutigen Naturrechtslehre nämlich nicht in einer Dispens von den an sich unveränderlichen naturrechtlichen Gesetznormen durch den Gesetzgeber desselben zu suchen, sondern in der umstandsbedingten, daher von den naturrechtlichen Idealnormen notwendig abweichenden positivrechtlichen Normsetzungen durch den theokratischen Gesetzgeber des alttestamentlichen Staates. Diese positivrechtliche Gesetzgebung ist bedingt durch die uns heute in ihrer ganzen Tragweite erkennbare sehr allmähliche Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins der Völker. Als notwendige Folge des darauf beruhenden starren Gewohnheitsrechts erklärt sich die nur sehr allmähliche Entwicklung eines humanen positiven Rechts. Der göttliche Gesetzgeber hätte nur durch ein Wunder die Voraussetzungen seiner positiven Gesetzgebung für »sein« Volk ändern können. Er hat jedoch naturrechtlich im Vollsinn dieses Wortes gehandelt: Er hat mit seinem positiven Gesetz unter den tatsächlich geschichtlich und gesellschaftlich gegebenen Voraussetzungen das »Bestmögliche« nach der naturrechtlichen Forderung des Gemeinwohlprinzips getan, zugleich die damit wesentlich verbundene erzieherische Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers durch die Jahrhunderte ausgeübt. Um in einem Satz zusammenzufassen, was die Entwicklung der Naturrechtswissenschaft heute als Erklärung der angeblichen Naturrechtswidrigkeiten im AT nahelegt: *die Unterscheidung zwischen dem naturrechtlichen Gesetzgeber und dem positivrechtlichen Gesetzgeber unter den entwicklungsbedingten geschichtlichen Voraussetzungen im Volke Israel.*

An Naturrechtsprinzipien, die dabei besonders in Frage stehen, seien die folgenden hervorgehoben. Mit Bedacht werden wir im Folgenden auf *Thomas* zurückgreifen, denn diese Prinzipien hat er an sich er-

²² *Schildenberger*, a. a. O. S. 22 f.

kannt, wenn auch nicht in ihrer Tragweite für die Frage der Naturrechtswidrigkeiten im AT.

1. Das alles entscheidende Prinzip ist das Gemeinwohlprinzip. So stark steht das Gemeinwohl im Mittelpunkt des Rechtsdenkens von *Thomas*, daß man nicht mit Unrecht sagen konnte: »Wer obenhin liest, könnte *Thomas* vielleicht in seiner Lehre vom positiven Recht für einen Rechtspositivisten halten«, wenn er auch tatsächlich »alles andere als ein Rechtspositivist ist«²³. Nun weiß jeder, daß im Falle der unmittelbaren Bedrohung eines Staates durch einen Feind der Gesetzgeber Verfügungen treffen kann, die weitgehend in natürliche Rechte des Einzelmenschen eingreifen. Nun war aber Israel tatsächlich ständig in der Lage einer belagerten Stadt, wobei die höchsten religiösen Güter unmittelbar durch Irrtümer und Sitten der damaligen heidnischen Umwelt bedroht waren. Daraus erklären sich die unserem heutigen Rechtsempfinden unerträglich erscheinenden Bestimmungen des Kriegesrechtes: Es sind unerläßliche Schutzbestimmungen im höchsten Gemeinwohlinteresse des Bundesvolkes Israel.

2. In engem Zusammenhang mit dem Gesagten steht das weitere für den Gesetzgeber jeder staatlichen Gemeinschaft geltende naturrechtliche Prinzip: daß er nach den bestehenden Voraussetzungen das Bestmögliche im Interesse des Gemeinwohls anzustreben hat, dieses Bestmögliche aber immer weniger als das naturrechtlich Ideale ist. *Thomas* ist über die allgemeinen Naturrechtsprinzipien in dieser Hinsicht sehr klar, besonders in I. II. 96.2: daß das Gesetz dem ganzen Volk auferlegt wird, dessen größerer Teil in seiner sittlichen Haltung mangelhaft ist und daß die Erziehungsaufgabe des Gesetzgebers sich mit schrittweisem Vorgehen begnügen muß, schon gar, daß aus diesen Gründen der Gesetzgeber in der staatlichen Gemeinschaft nicht alles verbieten kann, was dem Naturgesetz widerspricht. Die Tragweite dieser Prinzipien für unsere Frage ist offensichtlich. Es bestehen jedoch zwei die Erkenntnis dieser Tragweite außerordentlich erschwerende Ursachen: Einmal beurteilt man die Naturrechtswidrigkeit des AT vom heutigen Rechtsbewußtsein und den heutigen Rechtsinstitutionen her; zweitens war Israel eine Theokratie mit einer auf Gott zurückgehenden Verfassung und Gesetzgebung. Beide Ursachen zusammen wirken sich in der Annahme aus, Naturrechtsgesetz und Staatsrechtsgesetz müßten im AT identisch sein. Das kann indessen nach dem Naturrecht selbst gar nicht der Fall sein, weil der staatliche Gesetz-

²³ *Linhardt*, a. a. O. S. 87, 116.

geber nach dem Naturrecht an die mit den Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten gegebenen Voraussetzungen gebunden ist. Bekannt ist, daß auch *Thomas* ausdrücklich vom Gesetzgeber in der Gesellschaft seiner Zeit sagt, er könne nicht alles verbieten, was dem natürlichen Sittengesetz widerspreche. Dabei denkt er an Formen des Zinswuchers, trotz der entschiedenen Bekämpfung des Zinses im Mittelalter als naturrechtswidrig; auch hinsichtlich der Prostitution denkt er ähnlich, wobei er sich auf *Augustin*²⁴ beruft. Natürlich behaupten beide nicht, wie oft unterstellt wird, daß die Prostitution im Interesse der Gesellschaft oder der Menschennatur notwendig, daher naturrechtlich zu rechtfertigen sei, sondern daß sie unter Umständen als das kleinere Übel vom Gesetzgeber geduldet werden kann. Als Beispiel dafür, wie hartnäckig die Mangelhaftigkeit des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins sein kann, sei darauf verwiesen, daß, wie »Der große Herder« Band 7, 1955, Sp. 661 feststellen zu können glaubt, »es in Deutschland noch im Mittelalter viele öffentliche Häuser gab, deren Betrieb als rechtmäßige Einnahme- und Steuerquelle galt«, also nach einem Jahrtausend der Verkündigung des christlichen Sittengesetzes. Von der früheren Menschheit sagt jedoch *Thomas*²⁵: *primi homines fuerint imprudentes et ignavi*, über ihre Gesetze bemerkt er, sie seien *valde simplices et barbaricae, i. e. irrationales et extraneae*. Hätte er gewußt, was uns heute die geschichtliche und archäologische sowie die rechtshistorische und kulturgeschichtliche Forschung über den Vorderen Orient von der Zeit der Patriarchen bis auf Moses, also vom 20. bis zum 13. vorchristlichen Jahrhundert, und über die dort herrschenden sittlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Gesetzgebungswerk für das Volk Israel sagen, hätte er dieses wahrscheinlich stärker unter dem Aspekt der *primi homines* gesehen und für den Gesetzgeber der Theokratie die gleichen naturrechtlichen Prinzipien in Anwendung gebracht, die er, wie eben erwähnt, allgemein für den Gesetzgeber der staatlichen Gemeinschaft so realistisch entwickelt hat²⁶.

3. Mit dem, was *Thomas* über die menschliche Frühgeschichte, die *primi homines*, mehr geahnt als auf Grund wissenschaftlich erarbeiteten Tatsachenmaterials wissen konnte, ergibt sich ein weiterer für unsere Frage höchst wichtiger Gesichtspunkt. Die frühzeitliche Kulturgeschichte, Kulturanthropologie und Kultursozio­logie weiß vieles

²⁴ 2. II. 10. 11; *Augustinus* De ordine II. 4. — ²⁵ In 2 Pol. 12.

²⁶ Zu den frühgeschichtlichen Verhältnissen im Volke Israel vgl. *Schedl*, II. Bd. S. 29 ff., 35 ff.; auch *H. Renckens*, Urgeschichte und Heilsgeschichte, 1959.

über das frühzeitliche ursprünglich humane Recht im großen Familienverband²⁷. Jedoch in der langen Zeitperiode von den ersten Staaten Gründungen bis zum Auftreten des humanen staatlichen Rechts gibt es nicht nur »ein dunkles Kapitel in einer dunklen Zeit«²⁸. Man muß sich erinnern, daß sich die Dunkelheiten bei manchen »Primitiven« bis in die heutige Zeit erstrecken mit Formen der Promiskuität, des Eherechts, der Tötung schwächlicher Kinder bei der Geburt (die Eskimo haben noch vor einer Generation ihre überschüssigen Mädchen nach der Geburt vor das Iglo geworfen und den Hunden zum Fraß überlassen), des Kannibalismus usw. Naturrechtlich bedeutet das eine erstaunliche Irrtumsfähigkeit der sittlichen und rechtlichen Vernunft, dazu eine ebenso erstaunliche Abwegigkeit der menschlichen Triebveranlagungen, besonders des Sexualtriebes und des Machttriebes, welcher letzterer gerade in der fraglichen langen Übergangszeit, in der die Staatengründungen erfolgten, eine entscheidende Rolle spielte. Andererseits dürfen Dunkelheiten zu viel späteren Zeiten, wie etwa das Fortbestehen der Inquisition bis ins 18. Jahrhundert, nicht übersehen werden. Wenn man aber schon von der erstaunlichen Irrtumsfähigkeit der natürlichen Rechtsvernunft spricht, so ist durch die heutige Anerkennung der Menschenrechte eine nicht minder erstaunliche dynamische Kraft der Entwicklung des natürlichen Rechtsbewußtseins bezeugt.

Zu allem kommt, daß naturrechtswidrige Verhaltensweisen und gesellschaftliche Moralen geradezu durch die Vernunft selbst als gerechtfertigt, ja durch sie gefordert angesehen werden konnten. Darauf gehen die naturrechtlich mangelhaften »Ethosformen« der Primitiven (*primi homines*), der Nomadenvölker zurück, die ihre Alten töten zu müssen glaubten zu deren eigenem Wohl und dem Wohl des ganzen Volkes (nämlich wenn auf der Flucht vor Feinden), oder etwa der Eskimos, die glauben konnten, der Vernunft zu folgen, wenn sie die überschüssigen Mädchen töteten, weil die Mädchen nicht nur für die unter schwersten Bedingungen durch Jagd erfolgende Nahrungsmittelgewinnung unbrauchbar waren, sondern eine in den der Nahrungsmittelversorgung gezogenen Grenzen nicht zu ernährende »Übevölkerung« darstellten. Alle diese Einsichten in die Begrenztheit der sittlichen und rechtlichen Vernunft, also der Naturrechtseinsicht, finden sich schon klar bei *Thomas*. Aus den erwähnten Gründen hat er die

²⁷ Vgl. dazu *Fr. Kern*, Beginn der Weltgeschichte, 1953.

²⁸ *Schedl*, vgl. oben.

Folgerungen daraus für die Erklärung der Naturrechtswidrigkeiten im AT nicht gezogen.

Die Irrtumsfähigkeit der sittlichen und rechtlichen Vernunft und die Abwegigkeit der menschlichen Triebveranlagungen, deren Folgen der göttliche Gesetzgeber wie der menschliche Gesetzgeber bei der Rechtssetzung im Staate seines Volkes zu beachten hatte, bilden das eigentliche naturrechtliche Problem. Was wir heute vom Menschen durch Kulturgeschichte, Moralgeschichte, Rechtsgeschichte, Ethnologie wissen, bezeugt die Beeinträchtigung der Vernunftnatur des Menschen nach der Seite des Erkennens und Wollens nicht weniger als in jenem Bereich, in dem das Übel, die Gewalt, das Böse überhaupt wieder ein Zentralproblem der Besinnung des Menschen auf die Fragwürdigkeit seiner Situation geworden sind. Die vorgelegten Gedanken drängen zu einer viel stärkeren und allseitigeren Anerkennung der Realität der Beeinträchtigung der Menschennatur durch die Erbsünde mit ihren Folgen für die Naturrechtseinsicht und die Naturrechtsordnung. Wenn daher die traditionelle Naturrechtslehre immer davon ausgegangen ist, daß, abstrakt gedacht, der göttliche Gesetzgeber durch eine Dispens vom Naturgesetz zu sich selbst in Widerspruch treten würde, dann wird sie nicht minder zu beachten haben, daß, konkret gedacht, der göttliche Gesetzgeber als Gesetzgeber bei der Schaffung des positiven Rechts in der staatlichen Gemeinschaft seines Bundesvolkes sich zu sich selbst, nämlich zu den von ihm verhängten Folgen der Erbsünde, in Widerspruch setzen würde, wenn er ohne Rücksicht auf diese Folgen seinem Volk ein naturrechtliches Idealrecht auferlegt hätte.

Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, auf Einzelheiten der oben angeführten »Naturrechtswidrigkeiten« im AT einzugehen. Es scheint aber auch nicht notwendig, wenn die im Vorangehenden dargelegten Grundgedanken ihrer Erklärung zu Recht bestehen. Daß sie zu Recht bestehen, dürfte nach dem heutigen Stand der Naturrechtswissenschaft kaum anzuzweifeln sein.